

Hauptsatzung
der Gemeinde W a a b s
Kreis Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12. 08. 2003 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Waabs erlassen:

§ 1
Wappen, Flagge, Siegel, Ehrenring
(zu beachten: § 12 GO)

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt:
„Gespalten von Blau und Gold, darin eine bewurzelte, rechts von einer Ähre, links von einem Fisch begleitete Buche in verwechselten Farben.“
- (2) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift:
„Gemeinde Waabs, Kreis Rendsburg-Eckernförde“.
- (3) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Zustimmung durch die Gemeindevertretung.
- (4) Der Ehrenring der Gemeinde Waabs wird zukünftig Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern bei ihrem Ausscheiden verliehen, die mindestens 24 Jahre Mitglied der Gemeindevertretung der Gemeinde Waabs waren.
- (5) Die Gemeindeflagge zeigt: „Auf dem vorne blauen, hinten gelben Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur.“

§ 2
Bürgermeisterin oder Bürgermeister
(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 82, 84 GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.600 €,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.600 € nicht überschritten wird,
 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.600 € nicht überschritten wird,
 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000 € nicht übersteigt,
 5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500 € (Gesamtbelastung 10.000 €) nicht übersteigt,
 6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des
 - a. Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000 € nicht übersteigt,

7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000 €,
8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 500 € nicht übersteigt,
9. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000 €,
10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000 €,
11. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuchs, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.

§ 2a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Abs. 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung der Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Schlei-Ostsee kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden Ausschüsse nach § 45 Abs.1 GO werden gebildet:

a) Haupt- und Finanzausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten,
Personalangelegenheiten, allgemeines Gemeinderecht,
Rechnungsprüfung

b) Ausschuss für Jugend, Soziales und Kultur

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Förderung und Pflege des Sports, kulturelle Angelegenheiten,
Denkmalsangelegenheiten, Sozial- und Fürsorgewesen,
Kindergartenangelegenheiten, Jugendarbeit.

c) Bau-, Planungs- und Wegeausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Bauwesen, Grundstücksumlegungen, Bauleitplanung,
Planfeststellungsverfahren, Wegewesen.

d) Ausschuss für Touristik, Umwelt und Nachhaltigkeit

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Förderung und Organisation des Tourismus, Umwelt-, Natur- und
Klimaschutz, Landschaftspflege.

In die Ausschüsse können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreter nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (4) Jede Fraktion kann bis zu zwei stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. Das stellvertretende Ausschussmitglied wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.
- (5) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können. Diese können im Vertretungsfall nur selbige vertreten.

§ 5 Aufgaben der Gemeindevertretung (zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach § 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

- § 6

Einwohnerversammlung

(zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Gemeinde kann eine Versammlung von Einwohnerinnen und Einwohnern einberufen werden. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden ist. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen.

Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

(zu beachten: § 29 GO)

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin / der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der

Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,-- €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 26.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.600,-- €, hält.

§ 8

Verpflichtungserklärung

(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.600,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,-- €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Arbeiterinnen und Arbeitern.

§ 9

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen der Gemeinde Waabs werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Schlei-Ostsee veröffentlicht; es führt die Bezeichnung „Amtsblatt des Amtes Schlei-Ostsee“ und erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt ist kostenlos im Amt Schlei-Ostsee erhältlich. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Landesdatenschutzgesetz -LDSG-)

- (1) Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszu-

gehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 11 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend am 01. 04. 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17. 01. 2002 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 26. 08. 2003 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Waabs, den 22. 08.2003

L. S.
Roth
Bürgermeister

Stand: September 2009

Eingearbeitet sind die I. Nachtragssatzung vom 21.12.2007 (geändert § 9, Inkrafttreten: 01.01.2008), II. Nachtragssatzung vom 11.08.2008 (geändert § 4, Inkrafttreten: 19.06.2008); III. Nachtragssatzung vom 07.06.2013 (geändert §§ 3 und 4, Inkrafttreten: 01.06.2013); IV. Nachtragssatzung vom 06.10.2016 (hinzugefügt § 1 Abs. 5, Inkrafttreten: 01.10.2016); V. Nachtragssatzung vom 24.07.2023 (geändert § 4 Abs. 1, Inkrafttreten: 01.08.2023); VI. Nachtragssatzung vom 30.10.2024 (hinzugefügt § 2a, geändert § 4 und § 6, Inkrafttreten: 01.11.2024)

Die Hauptsatzung in der hier veröffentlichten Form ist am 19. 06. 2008 in Kraft getreten.